

# ZH\_OBERGERICHT SB250018 vom 7. Juli 2025

ZH Obergericht, 2025-07-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB250018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB250018)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB250018 du 7 juillet 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT SB250018 del 7 luglio 2025

## Erwägungen

### E. 1

Zum Verfahrensgang bis zum Erlass des erstinstanzlichen Urteils kann auf die zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 43 S. 5 f.). Der Beschuldigte wurde mit Urteil des Einzelgerichts des Bezirksgerichts Meilen vom 16. Oktober 2024 gemäss dem eingangs zitierten Urteilsdispositiv (in Abwesenheit) schuldig gesprochen. Die Verteidigung erhob direkt im Anschluss an die mündliche Urteilseröffnung mündlich Berufung (Prot. I S. 14). Ein Begehren um Neuurteilung (Art. 368 StPO) ging innert Frist nicht ein. Die Vorinstanz wies das Gesuch um Entlassung der amtlichen Verteidigung ab (Urk. 39). Am 2. Dezember 2024 wurde der Verteidigung das begründete Urteil (Urk. 41 = Urk. 43) zugestellt (Urk. 42/1). Die fristgerechte Berufungserklärung datiert vom

### E. 4

Dezember 2024 (Urk. 44). 2. Der Beschuldigte beantragt, es sei das vorinstanzliche Urteil vollumfänglich aufzuheben und er sei von den gegen ihn erhobenen Vorwürfen vollumfänglich freizusprechen; dementsprechend seien die Schadenersatzansprüche der Privatklägerinnen 2 und 3 sowie sämtliche Herausgabeansprüche aller Geschädigten abzuweisen (Urk. 44 S. 2). Innert mit Verfügung vom 28. Januar 2025 angesetzter Frist (Urk. 49) verzichtete die Staatsanwaltschaft auf Anschlussberufung und bean-

- 6 - trage die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 51). Die Privatklägerinnen liessen sich innert Frist nicht vernehmen, womit sie implizit auf eine Anschlussberufung verzichteten. Dem Beschuldigten wurde mit Verfügung vom 26. Februar 2025 eine neue amtliche Verteidigung bestellt (Urk. 53). 3. Am 14. Mai 2025 wurden die Parteien zur Berufungsverhandlung auf den

### E. 4.1

Hinsichtlich der Tatkomponente in Bezug auf Dossier 4 ist festzuhalten, dass es sich in objektiver Hinsicht beim Deliktsbetrag von Fr. 685.– um einen nicht unwesentlichen Deliktsbetrag handelt. Der Beschuldigte benutzte einen falschen bzw. fiktiven Namen, jedoch bediente er sich der Angaben eines existierenden Unternehmens (L. \_\_\_\_\_ GmbH), an welcher Adresse er auch ein Zimmer mietete. Die kriminelle Energie des Beschuldigten ist aufgrund seines Tatvorgehens nicht zu vernachlässigen, auch wenn mit der Verteidigung (Urk. 59 S. 8) im Bereich des Tatbestands des Betrugs noch schwerwiegendere Tatvarianten vorstellbar sind. Insgesamt ist die objektive Tatschwere mit der Vorinstanz im untersten Bereich anzusiedeln. In subjektiver Hinsicht ist von direktem Vorsatz auszugehen. Schliesslich befand sich der Beschuldigte nicht in einer existenziellen Not, sondern es ging ihm lediglich darum, seinen Lebensstandard zu verbessern.

## E. 4.2

Nach Bewertung der objektiven und subjektiven Tatkomponente bleibt es bei einem Tatverschulden, welches im untersten Bereich anzusiedeln ist. Eine Einsatzstrafe von 60 Tagessätzen erscheint angemessen.

- 16 - 5. Hinsichtlich der Täterkomponente kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 43 E. V.2.4.). Anlässlich der Berufungsverhandlung ergab sich nichts Neues, zumal der Beschuldigte dieser fernblieb (Prot. II S. 5 f.). Mit der Vorinstanz und der Verteidigung (Urk. 59 S. 9) ist die Täterkomponente neutral zu bewerten. 6. Zusammenfassend bleibt es für das Dossier 4 (F. \_\_\_\_\_ AG) bei einer Einsatzstrafe von 60 Tagessätzen. 7. Die Nebendelikte Dossier 1/B. \_\_\_\_\_ AG (Bestellungen vom 12. und 30. September 2021) und Dossier 3/C. \_\_\_\_\_ AG weichen leidglich mit Bezug auf die Deliktsbeträge (Fr. 514.– und Fr. 390.30 [Dossier 1]; Fr. 615.– [Dossier 3]) vom Dossier 4 ab. Hinsichtlich der Vorgehensweise des Beschuldigten und seiner kriminellen Energie kann hingegen auf die obigen Ausführungen zu Dossier 4 verwiesen werden (Erw. V. 4.1. ff.). Es rechtfertigt sich nach dem Gesagten, auch für diese drei Nebendelikte je eine Einzelstrafe von 60 Tagessätzen festzusetzen. 8. Hinsichtlich Dossier 2/P. \_\_\_\_\_ AG ist zu ergänzen, dass im Hinblick auf die objektive Tatschwere für die Bestimmung der Einsatzstrafe zunächst das objektive Verschulden für den vollendeten Tatbestand des Betrugs zu bestimmen ist. Die Einsatzstrafe ist dann unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Tat nicht über das Versuchsstadium hinausging, zu reduzieren (MATHYS, Strafzumessung, 3. A., N 119 ff. m.w.H.). Die Einsatzstrafe für das vollendete Delikt ist auch hier – in Übereinstimmung mit den soeben gemachten Ausführungen zu den anderen Dossiers – auf 60 Tagessätze festzusetzen, jedoch aufgrund des (vollendeten) Versuchs auf 45 Tagessätze zu reduzieren. Im Ergebnis resultieren in Anwendung des Asperationsprinzips als angemessene Strafe für den Beschuldigten trotzdem 180 Tagessätze. Dabei handelt es sich nicht um eine unzulässige reformatio in peius. Massgeblich hierfür ist das Dispositiv (BGE 144 IV 35 E. 3.1.1 S. 44; 142 IV 129 E. 4.5 S. 136; 139 IV 282 E. 2.6 S. 289). Das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 Satz 1 StPO ist etwa bei einer Verschärfung der Sanktion verletzt. Die Recht-

- 17 - sprechung betonte indes wiederholt, dass bei einem teilweisen Freispruch im Rechtsmittelverfahren gestützt auf das Verbot der reformatio in peius nicht automatisch eine mildere Bestrafung als vor erster Instanz erfolgen muss (Urteile 6B\_461/2018 vom 24. Januar 2019 E. 11.2; 6B\_335/2016 vom 24. Januar 2017 E. 3.3.1; 6B\_433/2013 vom 23. September 2013 E. 5.2 mit Hinweisen zum Ganzen: Urteil (Bundesgericht) 6B\_572/2019 vom 08.04.2020 E. 2.4.1).

## E. 7

Juli 2025 vorgeladen (Urk. 55). 4. Zur Berufungsverhandlung erschien die amtliche Verteidigung des Beschuldigten Rechtsanwältin MLaw X1. \_\_\_\_\_. Der Beschuldigte blieb der Berufungsverhandlung hingegen fern (Prot. II S. 5 f.). Das Urteil erging im Anschluss an die Berufungsverhandlung (Prot. II S. 7 ff.). II. Prozessuales 1. Die Verteidigung hat die Berufung in der Berufungserklärung ausdrücklich nicht beschränkt (Urk. 44 S. 2; Art. 399 Abs. 4 StPO), womit der vorinstanzliche Entscheid vollumfänglich angefochten ist und keine Punkte in Rechtskraft erwachsen sind (vgl. Art. 404 Abs. 1 StPO). Nachdem der Beschuldigte als einziger Berufung führt, steht die Überprüfung des angefochtenen Urteils im Übrigen unter dem Vorbehalt des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO). 2. Soweit nachfolgend auf Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid

verwiesen wird, erfolgt dies in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO (vgl. dazu BGer. Urteil 6B\_570/2019 vom 23. September 2019, E. 4.2, m.w.H.), auch ohne dass dies jeweils explizit Erwähnung findet. Die urteilende Instanz muss sich nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Vielmehr kann sich das Gericht auf die seiner Auffassung nach wesentlichen und massgeblichen Vorbringen der Parteien beschränken (BGE 141 IV 249; BGE 138

- 7 - IV 81 E. 2.2; BGE 136 I 229 E. 5.2). Die Berufungsinstanz kann sich somit in der Begründung auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. 3. Die Verteidigerin beantragte anlässlich der Berufungsverhandlung als Vorfrage, dass das Verfahren betreffend geringfügigen Betrugs im Sinne von Art. 146 StGB i.V.m. Art. 172ter StGB (Dossier 5) einzustellen sei. Zur Begründung führte sie an, dass es sich dabei um ein Antragsdelikt handle, die Privatklägerin 3 (I.\_\_\_\_\_ GmbH) jedoch keinen Strafantrag gestellt und sich auch nicht als Strafklägerin konstituiert habe, weshalb mangels Prozessvoraussetzung das Verfahren einzustellen sei (Urk. 59 S. 2; Prot. II S. 6 f.). Die Privatklägerin 3 (I.\_\_\_\_\_ GmbH) hat am 4. Juli 2023 das Formular "Geltendmachung von Rechten als Privatklägerschaft" unterzeichnet und sich dort explizit als Zivilklägerin konstituiert sowie Schadenersatz in der Höhe von Fr. 174.– gefordert (Urk. D5/4/2). Die adhäsionsweise Geltendmachung einer Schadenersatzforderung als Zivilklägerin bezüglich eines Antragsdelikts wäre jedoch sinnwidrig, wenn gleichzeitig auf den für ein Strafverfahren erforderlichen Strafantrag verzichtet würde (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_1048/2019 vom 28. Januar 2020 E. 1.5.). Entsprechend sind mit der Konstituierung als Zivilklägerin und der adhäsionsweisen Geltendmachung von Schadenersatz seitens der Privatklägerin 3 die notwendigen Prozessvoraussetzungen erfüllt und das Verfahren ist nicht einzustellen. III. Sachverhalt 1. Der Beschuldigte beantragt auch im Berufungsverfahren einen Freispruch in allen Anklagepunkten (Urk. 59 S. 3). 2.1. Hervorzuheben ist vorab, dass der Beschuldigte in seinen Einvernahmen im Vorverfahren die Aussagen verweigerte und nicht zur erstinstanzlichen Hauptverhandlung erschien (Urk. 5 und Urk. 6; Prot. I S. 7 f.). Der Sachverhalt ist damit aufgrund der übrigen Beweismittel zu erstellen. Dabei sind die Beweise vom Gericht frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung zu würdigen (Art. 10 Abs. 2 StPO).

- 8 - Die Vorinstanz hat im Rahmen ihrer Ausführungen zum Sachverhalt die massgeblichen Beweismittel wie auch deren Inhalt detailliert wiedergegeben. Darauf sowie auf die zutreffend wiedergegebenen Grundsätze der Verwertbarkeit der Beweismittel und der Beweiswürdigung ist zur Vermeidung von Wiederholungen zu verweisen (Urk. 43 E. III.1, E. III.2.6. f., E. III.3.6. f., E. III.4.6. f., E. III.5.5 f., E. III.6.5. f.). Zu ergänzen ist, dass nicht jede aus der Luft gegriffene Schutzbehauptung von der Anklagebehörde durch hieb- und stichfesten Beweis widerlegt werden muss. Ein solcher Beweis ist nur dann zu verlangen, wenn gewisse Anhaltspunkte wie konkrete Indizien oder eine natürliche Vermutung für die Richtigkeit der Behauptung sprechen bzw. diese zumindest als zweifelhaft erscheinen lassen, oder wenn der Beschuldigte sie sonst wie glaubhaft macht (vgl. BGer. Urteil 6B\_678/2013 vom 4. Februar 2014, E. 4.4; BGer. Urteil 6B\_453/2011 vom 20. Dezember 2011 E. 1.6). Andernfalls könnte jede Anklage mit einer Schutzbehauptung zu Fall gebracht werden. 2.2. Dem Beschuldigten wird hinsichtlich Dossier 1 (B.\_\_\_\_\_ AG), Dossier 3 (C.\_\_\_\_\_ AG), Dossier 4 (F.\_\_\_\_\_ AG) und Dossier 5 (I.\_\_\_\_\_ GmbH) das identische Vorgehen vorgeworfen, nämlich über die Webseiten der genannten

Gesellschaften mit den Kundenangaben J.\_\_\_\_ bzw. K.\_\_\_\_, L.\_\_\_\_ GmbH, M.\_\_\_\_-strasse ..., N.\_\_\_\_, die in der Anklageschrift aufgeführten Gegenstände bestellt zu haben, die er dann an dieser Adresse, die sowohl Sitz der L.\_\_\_\_ GmbH wie auch seine Wohnadresse gewesen sei, abgefangen und für sich verwendet habe. Vorab ist mit der Vorinstanz erstellt, dass der Beschuldigte bis zum 1. März 2023 an der M.\_\_\_\_-strasse ..., N.\_\_\_\_ wohnte und damit an derselben Adresse, an der die L.\_\_\_\_ GmbH ihren Sitz hat (Urk. 43 E. III.1.3., Urk. 7/2-3). Wie bereits die Vorinstanz in ihren detaillierten und zutreffenden Erwägungen, auf die zu verweisen ist (Urk. 43 E. III.2.7, Urk 43 E. III.5.6.), festhielt, konnte beim Beschuldigten am 12. Dezember 2023 in seinem Zimmer an der O.\_\_\_\_-strasse in Zürich diverses Velozubehör sichergestellt werden (Urk. 8/7). Es handelt sich bei

- 9 - diesem Velozubehör um acht gleiche Gegenstände, die in der von der B.\_\_\_\_ AG an die L.\_\_\_\_ GmbH, J.\_\_\_\_ bzw. K.\_\_\_\_ ausgestellten Bestellbestätigungen vom 12. und 30. September 2021 aufgeführt sind (Urk. D1/2/1, Urk. D1/2/2; dort sind total 10 Gegenstände aufgeführt). Zudem wurde beim Beschuldigten gleichentags ein Katalog der B.\_\_\_\_ AG sichergestellt, der an die L.\_\_\_\_ GmbH, K.\_\_\_\_, M.\_\_\_\_-strasse ... in N.\_\_\_\_ adressiert war (Urk. 8/9 S. 3, Urk. 8/7 S. 1) sowie ein WLAN-Router, dessen Typbezeichnung mit derjenigen auf der Rechnung der F.\_\_\_\_ AG vom 8. November 2022 an die L.\_\_\_\_ GmbH, M.\_\_\_\_-strasse ..., N.\_\_\_\_ mit der Bestellreferenz "K.\_\_\_\_@gmail.com" übereinstimmt (Urk. 8/10, Urk. 8/9 S. 2). Es besteht unter diesen Umständen – mit der Vorinstanz – kein Zweifel daran, dass es der Beschuldigte war, der diese Bestellungen bei der B.\_\_\_\_ AG und der F.\_\_\_\_ AG tätigte und der Beschuldigte die bei ihm sichergestellten Velobestandteile sowie den WLAN-Router an sich nahm. Damit ist auch erstellt, dass die Bestellungen durch die B.\_\_\_\_ AG sowie die F.\_\_\_\_ AG ausgeführt wurden. Daran ändert entgegen der Argumentation der Verteidigung (vgl. Urk. 59 S. 4) weder etwas, dass zwei der total zehn bestellten Velobestandteile nicht beim Beschuldigten sichergestellt wurden, noch dass die Artikel-Nummern bzw. die Seriennummern auf den Velobestandteilen und dem WLAN-Router nicht bekannt sind bzw. fehlen (Urk. 59 S. 5 f.). Auch die Rechnung der Akku-Handkreissäge Metabo bei der C.\_\_\_\_ AG vom 25. August 2022 (mit darauf angegebenen Bestelldatum vom gleichen Tag) wurde auf die L.\_\_\_\_ GmbH, M.\_\_\_\_-strasse ..., N.\_\_\_\_, Referenz K.\_\_\_\_, ausgestellt (Urk. D3/2). Im Zeitpunkt dieser Bestellung wohnte der Beschuldigte noch an dieser Adresse in N.\_\_\_\_ und es wurde eine typgleiche Maschine am

## **E. 9**

Hinsichtlich der Höhe des Tagessatzes von Fr. 10.– und des Vollzugs der Geldstrafe kann auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 43 E. V.8 und 9.). Ohnehin stünde das Verschlechterungsverbot einem unbedingten Vollzug bzw. einer längeren Probezeit entgegen.

## **E. 10**

Der folgende mit Verfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 5. April 2024 beschlagnahmte Gegenstand wird der Privatklägerin 2 (P.\_\_\_\_ SA) nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheids herausgegeben oder nach unbenutztem Ablauf einer dreimonatigen Frist von der Lagerbehörde vernichtet bzw. der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen: WiFi-Box Range Extender (Asservat-Nr. A018'102'448) ■

### **E. 11**

Der folgende mit Verfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 5. April 2024 beschlagnahmte Gegenstand wird der F. \_\_\_\_\_ AG, G. \_\_\_\_\_ - strasse ..., H. \_\_\_\_\_, nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheids herausgegeben oder nach unbenutztem Ablauf einer dreimonatigen Frist von der Lagerbehörde vernichtet bzw. der Lagerbehörde zur gutscheidenden Verwendung überlassen: WLAN-Router Marke TP-Link Deco (Asservat-Nr. A018'102'227) ■

- 21 -

### **E. 12**

Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Dispositiv-Ziffern 12-16) wird bestätigt.

### **E. 13**

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'600.– ; die weiteren Kosten betragen: vormalige amtliche Verteidigung durch RA X2. \_\_\_\_\_ Fr. 1'196.20 (inkl. 8,1 % MwSt., bereits ausbezahlt) amtliche Verteidigung durch RA in X1. \_\_\_\_\_ Fr. 4'300.– (inkl. 8,1 % MwSt.)

### **E. 14**

Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

### **E. 15**

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) die Staatsanwaltschaft See/Oberland (versandt) ■ die Privatklägerin 1 (B. \_\_\_\_\_ AG), die Privatklägerin 2 (P. \_\_\_\_\_ SA) ■ und die Privatklägerin 3 (I. \_\_\_\_\_ GmbH) (versandt) sowie in vollständiger Ausfertigung an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten die Staatsanwaltschaft See/Oberland ■ die Privatklägerin 1 (B. \_\_\_\_\_ AG), die Privatklägerin 2 (P. \_\_\_\_\_ SA) ■ und die Privatklägerin 3 (I. \_\_\_\_\_ GmbH) und nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung aller Rechtsmittel an die Vorinstanz ■ das Migrationsamt des Kantons Zürich ■

- 22 - die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A ■ die Privatklägerin 1 (B. \_\_\_\_\_ AG) gemäss Dispositiv-Ziffer 8 ■ die Privatklägerin 2 (P. \_\_\_\_\_ SA) gemäss Dispositiv-Ziffer 10 ■ die amtliche Verteidigung gemäss Dispositiv-Ziffer 7 ■ die C. \_\_\_\_\_ AG, D. \_\_\_\_\_ ..., E. \_\_\_\_\_ (im Dispositiv-Auszug Ziffer 9) ■ die F. \_\_\_\_\_ AG, G. \_\_\_\_\_ -strasse ..., H. \_\_\_\_\_ (im Dispositiv-Auszug ■ Ziffer 11) die Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage, ... [Adresse] (gemäss Dispositiv-Ziffern 7–11).

### **E. 16**

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die

Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 7. Juli 2025 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. B. Gut MLaw A. Jacomet

- 23 - Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vor- erst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.